

**Warum die
Krankenkassen nicht
zahlen (können) –
Betroffene und Ärzte
im Netz der
Paragrafen gefangen**

Kosten der Fruchtbarkeitserhaltung

	Gewinnung / Kryokonservierung /Lagerung für 1 Jahr	Lagerung pro weiteres Jahr
Eizellen	~ 3.500 € bis 4.300 €	~ 300 €
Eizellen befruchtet	~ 3.900 € bis 8.300 €	~ 300 €
Eierstockgewebe	~ 1.400 € bis 2.300 €	~ 300 €
Verlagerung der Eierstöcke	Operationskosten ~ 2.600 €	-
Spermien	~ 500 €	~ 300 €
Hodengewebe	~ 800 € bis 1.500 €	~ 300 €

Finanzierung der Fruchtbarkeitserhaltung

Sozialgesetzbuch V (SGB V)

§ 27 Krankenbehandlung

- Nur die Behandlung einer Erkrankung wird finanziert
- Unfruchtbarkeit ist zwar eine Erkrankung –
aber nur die Wiederherstellung der *NATÜRLICHEN* Fruchtbarkeit kann finanziert werden
- Gewinnung und Einfrieren von Keimzellen als vorsorgende Maßnahmen sind nicht finanzierungsfähig (mehrere Urteile)
- Lagerungskosten für die eingefrorenen Keimzellen sind von der Finanzierung ausgeschlossen (mehrere Urteile)



Finanzierung der Fruchtbarkeitserhaltung

Sozialgesetzbuch V (SGB V)

§ 27 Krankenbehandlung

- Nur die Behandlung einer Erkrankung wird finanziert
- Unfruchtbarkeit ist zwar eine Erkrankung –
aber nur die Wiederherstellung der *NATÜRLICHEN* Fruchtbarkeit kann finanziert werden
- Gewinnung, Einlagerung und Retransplantation von Eierstockgewebe *KÖNNTE* finanziert werden (BSG AZ B 1 KR 10/09 R)
- Die Finanzierung wurde dann aber abgelehnt, weil diese Methode noch experimentell sei (LSG Berlin-BB AZ L 1 KR 112/10 ZVW vom 7.10.2011)



Finanzierung der Fruchtbarkeitserhaltung



Sozialgesetzbuch V (SGB V)

§ 27a Künstliche Befruchtung

- 50% Erstattung der Kosten für künstliche Befruchtung möglich, aber zahlreiche Einschränkungen: u.a. Paar muss verheiratet sein, über 25 Jahre, Einhalten des Antragsverfahrens...
- BSG-Urteil B 8 KN 3/99 KR R vom 25.05.2000: Hierunter fallen nur Maßnahmen, die „unmittelbar der Befruchtung dienen“, daher sind Einfrieren und Lagerung von Keimzellen von der Finanzierung ausgeschlossen (zahlreiche weitere Urteile in diesem Sinne).

Finanzierung der Fruchtbarkeitserhaltung



Fazit:

In der Regel keine Chance!

Eine Änderung im Satz 5 des § 27 SGB V „Krankenbehandlung“ Abs. (1) ist notwendig!

Der bisherige Wortlaut des Gesetzes ist an dieser Stelle:

Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verlorengegangen war.

Die Änderung:

*Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung **oder Bewahrung** der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit **einschließlich der Entnahme, Aufbereitung, Kryokonservierung, Lagerung und späteren Wiederverwendung von weiblichen und männlichen Keimzellen und Keimgewebe für eine natürliche oder künstliche Befruchtung**, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation **oder anderen erforderlichen Therapie** verlorengegangen war **oder gefährdet ist**.*